

Anmeldung einer Geburt

Liebe Eltern,

herzlichen Glückwunsch zu der Geburt Ihres Kindes!

Die Beurkundung der Geburt ist schriftlich anzuzeigen.

Ein persönlicher Termin ist nur erforderlich, wenn zusätzlich noch eine Vaterschaftsanerkennung oder eine Namensklärung vorgenommen werden soll.

Wir benötigen alle erforderlichen Unterlagen im Original, mit Ausnahme der Ausweise und Pässe, diese bitte nur in Kopie.

Unterlagen in fremder Sprache reichen Sie bitte in internationaler Form, oder mit einer Übersetzung von einem in Deutschland ermächtigten Übersetzer ein.

Sofern keine persönliche Vorsprache erforderlich ist, können Sie alle notwendigen Unterlagen auf dem Postweg einreichen bzw. bei uns am Verwaltungsgebäude in den Briefkasten einwerfen.. Eine elektronische Anzeige oder eine Anzeige per Mail ist nicht möglich, da wir die originalen Unterlagen benötigen.

WO?

Standesamt Viersen
Theodor-Frings-Allee 22
41751 Viersen

Was ist einzureichen, wenn...?

1. ...die Eltern miteinander verheiratet sind:

- Eheurkunde *oder* beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister
- Geburtsurkunden beider Elternteile (nur wenn die Ehe vor 2019 geschlossen wurde und der Geburtsort nicht Viersen ist)
- Geburtsanzeige des Krankenhauses; von beiden (!) Elternteilen unterschrieben
- Wenn die Eltern keinen Ehenamen führen: bitte Namensbestimmung auf der Rückseite der Anmeldung nicht vergessen!
- Entbindungsmitteilung aus dem Krankenhaus
- Personalausweise / Reisepässe, Identitätskarten (von beiden)
- Falls die Ehe im Ausland geschlossen wurde, informieren Sie sich bitte vorab, welche Dokumente benötigt werden

2. ...die Eltern nicht miteinander verheiratet sind; Mutter ledig und die Vaterschaft soll beim Standesamt anerkannt werden:

- Geburtsurkunden beider Elternteile
- Geburtsanzeige des Krankenhauses
- Entbindungsmitteilung des Krankenhauses
- Personalausweise/Reisepässe/Identitätskarten
- Beide Elternteile müssen gemeinsam vorsprechen (Termin erforderlich!)

3. ...die Eltern nicht miteinander verheiratet sind; Mutter ledig und Vaterschaft wurde schon vorgeburtlich anerkannt, aber es wurde noch keine Sorgerechtsklärung beim Jugendamt oder Notar getroffen:

- Geburtsurkunden beider Elternteile
- Urkunde über Vaterschaftsanerkennung
- Geburtsanzeige des Krankenhauses
- Entbindungsmitteilung des Krankenhauses
- Personalausweise/Reisepässe/Identitätskarten
- Beide Elternteile müssen gemeinsam vorsprechen, falls das Kind durch Namenserteilung den Namen des Vaters führen soll (Termin erforderlich!)

4. ...die Eltern nicht miteinander verheiratet sind; Mutter ledig und Vaterschaft wurde schon vorgeburtlich anerkannt, Sorgerechtsklärung auch bereits erfolgt:

- Geburtsurkunden beider Elternteile
- Urkunde über Vaterschaftsanerkennung
- Urkunde über Sorgerechtsklärung vom Jugendamt oder Notar
- Geburtsanzeige des Krankenhauses mit Namensbestimmung auf der Rückseite
- Entbindungsmitteilung des Krankenhauses
- Personalausweise/Reisepässe/Identitätskarten

...die Mutter nicht ledig, sondern geschieden ist (Punkt 3 und 4):

- Unterlagen wie unter Punkt 3 / 4 und zusätzlich:
- Abschrift aus dem Eheregister mit eingetragener Scheidung *oder* Eheurkunde und mit Rechtskraftvermerk versehenes Scheidungsurteil

5. ...die Mutter ledig ist, Vaterschaftsanerkennung soll später oder gar nicht erfolgen:

- Geburtsurkunde der Mutter
- Geburtsanzeige des Krankenhauses mit Unterschrift der Mutter
- Entbindungsmitteilung des Krankenhauses
- Personalausweis/Reisepass/Identitätskarte der Mutter

6. ...die Mutter geschieden ist, Vaterschaftsanerkennung soll später oder gar nicht erfolgen:

- Unterlagen wie unter Punkt 5. jedoch zusätzlich:
- Abschrift aus dem Eheregister mit eingetragener Scheidung *oder* Eheurkunde und mit Rechtskraftvermerk versehenes Scheidungsurteil

Bis wann muss die Anmeldung erfolgt sein?

Bitte melden Sie Ihr Kind schnellstmöglich an. Das Krankenhaus ist uns gegenüber verpflichtet, die Geburt Ihres Kindes innerhalb einer Woche anzuzeigen. Bei Hausgeburten gilt auch die 1-Wochen-Frist.

Bitte beachten Sie, dass nicht alle öffentlichen Leistungen wie z.B. das Kindergeld unbegrenzt auch rückwirkend beantragt werden können!

Welcher Name?

1. Vorname:

Das Recht zur Erteilung der Vornamen ergibt sich aus der Personensorge. Die Sorgeberechtigten, also in der Regel die Eltern, sind grundsätzlich bei der Vornamenswahl frei, jedoch dürfen die gewählten Vornamen nicht dem Kindeswohl widersprechen. Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht gewählt werden. Mehrere Vornamen können zu einem Vornamen verbunden werden, eine solche Verbindung sollte nicht mehr als einen Bindestrich enthalten.

Wenn Sie Zweifel haben, ob der von Ihnen gewünschte Vorname eingetragen werden kann, setzen Sie sich bitte vor der Geburt mit uns in Verbindung.

2. Familienname:

Führt das Kind seinen Namen nach deutschem Recht gelten die folgenden Regelungen:

1. Die Eltern sind miteinander verheiratet und führen einen Ehenamen:

Das Kind führt den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen.

2. Die Eltern sind miteinander verheiratet, führen jedoch keinen Ehenamen oder die Eltern sind nicht verheiratet und haben bei der Anmeldung bereits die gemeinsame Sorge:

Die Eltern bestimmen gemeinsam den Familiennamen des Kindes. Dazu kann das Formular auf der Rückseite der Geburtsanzeige des Krankenhauses benutzt werden. Falls Sie sich nicht einig sind, welchen Familiennamen Ihr Kind führen soll, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf!

3. Die Eltern sind nicht miteinander verheiratet, die Mutter hat das alleinige Sorgerecht:

Das Kind führt den Familiennamen der Mutter. Sie kann dem Kind jedoch den Familiennamen des Vaters erteilen. Die entsprechende Erklärung muss beim Standesamt abgegeben werden und kostet 25 €.

Soll die Namenserteilung bei der Beurkundung der Geburt erfolgen, müssen beide Elternteile gemeinsam vorsprechen!

Wenn ausländisches Recht zu beachten ist, weil z.B. beide Elternteile eine andere Staatsangehörigkeit haben, erkundigen Sie sich bitte vorab beim Standesamt nach den Möglichkeiten der Namensgebung.

Welche Urkunden erhalten Sie:

Gebührenfreie Urkunden erhalten Sie *einmalig* für folgende Zwecke:

- Zur Anmeldung bei der Krankenkasse/ Beantragung von Mutterschaftshilfe
- Zur Beantragung des Kindergeldes
- Zur Beantragung des Elterngeldes.

Gebührenpflichtige Urkunden erhalten Sie entweder bei Abholung der Unterlagen gegen eine Gebühr von 12 € pro Urkunde (Kartenzahlung) oder jederzeit online über unser Urkundenportal.

Das Urkundenportal finden Sie unter:

www.viersen.de

→ Schnellzugriff

→ Service-Portal

→ Online Dienste

→ **Urkundenportal**

Benötigen Sie einen Termin (z.B. zur Vaterschaftsanerkennung oder Namensklärung), haben Sie Fragen zur Namensführung, oder haben Sie noch ganz spezielle Fragen und finden dazu hier keine Informationen, dann wenden Sie sich bitte per Mail an uns

standesamt@viersen.de

oder zu den Telefonsprechzeiten:

Montags – Mittwochs 09:00 bis 10:00 Uhr

Dienstags zusätzlich 14:00 bis 15:00 Uhr

unter

02162 / 101 -250, -251, -253

Ihr Team vom Standesamt Viersen